

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1953	Nummer 118
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1867.

I. Verfassung und Verwaltung: Mitt. 21. 10. 1953, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 1867. — RdErl. 20. 10. 1953, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1867. — RdErl. 20. 10. 1953, Organisation des Bundespaßkontrolldienstes. S. 1868. — RdErl. 22. 10. 1953, Paßwesen; Neuregelung der Einreise deutscher Staatsangehöriger nach Österreich. S. 1869. — RdErl. 22. 10. 1953, Paßwesen; Gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise nach Luxemburg. S. 1869.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 16. 10. 1953, Zahlung von Dienstbezügen bei Beurlaubung von Beamten. S. 1870.

D. Finanzminister.

RdErl. 19. 10. 1953, Ges. z. Art. 131 GG; hier: Durchführung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 1870.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 20. 10. 1953, Rechtsmittelverfahren nach der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934. S. 1871.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 16. 10. 1953, Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge. S. 1872.

H. Kultusminister.

RdErl. 16. 10. 1953, Schulschließungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten. S. 1880.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung:

Oberregierungsrat G. Wachsmann zum Ministerialrat im Innenministerium.

— MBl. NW. 1953 S. 1867.

I. Verfassung und Verwaltung

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Mitt. d. Innenministers v. 21. 10. 1953 —
I 18—59—10 Me 349

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Norbert Meckes in Worms, Thomasstr. 5, in Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1953 S. 1867.

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1953 — I/23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
A 10	Adams, Rudolf	10. 3. 1907	Neuß, Freithof 20/22
A 9	Ahrens, Ulrich	12. 12. 1903	Essen, Rütten-scheider Str. 153
B 23	Burmann, Wilhelm	15. 1. 1913	Paderborn, Westernstr. 41

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
H 22	Herden, Walter	15. 9. 1894	Duisburg, Düsseldorf Str. 84
J 3	Juchheim, Walter	1. 8. 1917	Hamm, Brückenstraße 7
L 10	Lang, Karl	21. 9. 1896	Rodenkirchen, Kirchstraße 18
S 7	Schwartz, Wilhelm	20. 12. 1908	Haltern, Sundern-Straße 3
S 29	Skrobek, Oswald	ist zu streichen	
S 38	Steil, Karl	5. 2. 1890	Gevensberg, Mylinghauserstr.
W 4	Wentlaff, Karl	ist zu streichen	
W 15	Wagner, Hans-Wilh.	17. 8. 1914	Gelsenkirchen-Buer, Marienstr. 13
W 16	Winklat, Karl	30. 1. 1887	Bochum, Ehrenfeldstraße 31

1953 S. 1868
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1953 S. 1867.

Organisation des Bundespaßkontrolldienstes

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1953 —
I — 13—38—34 Nr. 648/51

Durch die Verordnung zur Überführung des Deutschen Paßkontrolldienstes für die Britische Zone auf die Bundesrepublik Deutschland vom 24. September 1953 (BGBl. I S. 1463) ist der Deutsche Paßkontrolldienst für die Britische Zone als Bundespaßkontrolldienst in die Bundesverwaltung übergeführt worden.

Das bisherige Amt für den Paßkontrolldienst führt ab dem 2. Oktober 1953 die Bezeichnung Paßkontrolldirektion.

Die Paßkontrolldirektion ist Bundesmittelbehörde und hat ihren Sitz in Koblenz, Am Rhein 12, Telefon 24 11.

Die ihr unterstellten und bereits bestehenden Paßkontrollämter sind Bundesunterbehörden. Diese befinden sich in

	Fernsprechanschluß:
Flensburg Bismarckstraße 74	Flensburg, Zentrum 2 70
Hamburg 11 Gr. Burstah 31 (Hindenburghaus)	Hamburg 32 14 36 App. 43
Emden Am Delft 24 (Commerzbank)	Emden 29 86
Kleve Tiergartenstraße 29	Kleve 15 29
Aachen Eupener Straße 125/127	Aachen 3 02 36
Idar-Oberstein I Otto-Decker-Str. 16	Idar-Oberstein 27 60
Kehl Friedhofstraße 5 (Postschließfach 9)	Kehl 353
Lörrach Luisenstraße 5	Lörrach 32 51/32 52
Konstanz Kreuzlingerstraße 51	Konstanz 11 90
Braunschweig Siegfriedkaserne Block II	Braunschweig 2 02 41/43 App. 46

Den Paßkontrollämtern sind Paßkontrollstellen nachgeordnet, die sich an den wichtigeren Grenzübergängen befinden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

1953 S. 1869 o.
aufgeh.
1955 S. 1203 Nr. 416

— MBl. NW. 1953 S. 1868.

Paßwesen; Neuregelung der Einreise deutscher Staatsangehöriger nach Österreich

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1953 —
I — 13—38 Nr. 1072/51

Die österreichischen Verbindungsstellen (Konsulate) in Berlin, Baden-Baden, Düsseldorf, Frankfurt, Homburg, München und Stuttgart sind ermächtigt, Inhabern von deutschen Reisepässen Sichtvermerke für die Einreise nach Wien und die russisch besetzte Zone Österreichs zu erteilen.

Die Gebühren betragen bis auf weiteres 4,50 bis 18,— DM.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Ausstellung von gebührenfreien Sichtvermerken durch den österreichischen Paßkontrolldienst für Deutsche, die in die Westzone Österreichs einzureisen beabsichtigen — vergl. RdErl. v. 27. Dezember 1951 (MBl. NW. 1952 S. 41) —.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

1953 S. 1869 u.
aufgeh.
1955 S. 1203 Nr. 415

— MBl. NW. 1953 S. 1869.

Paßwesen; Gebührenfreie Sichtvermerke zur Einreise nach Luxemburg

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1953 —
I — 13—38—24 Nr. 1175/53

Die luxemburgischen Auslandsvertretungen sind ermächtigt, deutschen Staatsangehörigen zur Einreise nach Luxemburg Sichtvermerke gebührenfrei zu erteilen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften für den Aufenthalt in Luxemburg keine besondere Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1869.

II. Personalangelegenheiten

Zahlung von Dienstbezügen bei Beurlaubung von Beamten

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1953
II C — 4 28.16 25/53

Es sind Zweifel aufgetreten, ob der preußische Erlaß vom 15. Juni 1863 betr. Gehalts-Bezug bei Beurlaubung von Beamten (MBl. S. 137) heute noch anzuwenden ist.

Nach § 184 (2) des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) werden Vorschriften, die dem DBG entsprechen oder widersprechen, aufgehoben. So besagt § 17 (4) DBG, daß bei Urlaub, der nicht als Krankheits- oder Erholungsurlaub anzusehen ist, der völlige oder teilweise Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden kann. Dieser Kannbestimmung wird in Ziffer 8 der Durchf.Best. zu § 17 DBG entsprochen. Dort heißt es:

„Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird, abgesehen von Nr. 6, nur unter Fortfall der Dienstbezüge gewährt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Reichsministers für Finanzen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren“

Es ist damit der preußische Erlaß vom 15. Juni 1863 betr. Gehalts-Bezug bei Beurlaubung von Beamten außer Kraft gesetzt.

An alle obersten Landesbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1870.

1953 S. 1870
erg. d.
1954 S. 457

D. Finanzminister

1953 S. 1870
erg. d.
1954 S. 1043

Ges. z. Art. 131 GG; hier: Durchführung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Art. 131 GG

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 10. 1953 —
B 3001 — 11711/IV/53

I. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben mit Rundschreiben vom 3. Oktober 1953 (veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes Nr. 29, Seite 499—504) Hinweise zur Durchführung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Ges. z. Art. 131 GG bekanntgegeben. Ich bitte, danach zu verfahren.

Mein RdErl. v. 27. August 1953 (MBl. NW. S. 1497) ist damit überholt, soweit er eine gleiche oder entgegenstehende Regelung enthält. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Ziff. 3 Satz 1 (Einbeziehung der Personen, die im Wege der Familienzusammenführung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet zukünftig begründen) sowie die Ziff. 5 und 8.

Nach Abschnitt X Ziff. 2b des o. a. gem. Rd.-Schreibens v. 3. Oktober 1953 sind Zahlungen auf Grund einer Neugestaltung der Rechtslage infolge Änderung oder Einfügung von Vorschriften durch das Erste Änderungsgesetz nur auf Antrag zu gewähren. Diese Regelung bezieht sich nach einer ergänzenden Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen nicht auf Fälle, in denen nach dem bisherigen Recht bereits laufende Zahlungen (mit Ausnahme von laufenden Unterstützungen) geleistet worden sind. Übergangsgehälter und Übergangsbezüge, die vor dem 1. September 1953 bereits bewilligt waren und über den 1. September 1953 hinaus weiter zu zahlen wären, sind daher von Amts wegen umzurechnen; eines Antrages bedarf es insoweit nicht.

II. Außerdem haben die Bundesminister des Innern und der Finanzen mit Rundschreiben vom 5. August 1953 (Gemeinsames Ministerialblatt des Bundes Nr. 29 S. 477

bis 495) die Durchführung der Versorgung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten deutscher Staatsangehörigkeit bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren nach dem Ges. z. Art. 131 GG bekanntgegeben.

Gemäß Abschn. VII der Anlage C des Rundschreibens gelten die Bestimmungen nicht für ehemalige tschechoslowakische Berufsoffiziere und Militärbeamte des Berufsstandes im Offiziersrang. Für diesen Personenkreis ist eine Regeiung über eine laufende Zuwendung aus Reichsmitteln im Jahre 1942 getroffen worden. Danach ist er in die Betreuung der Abteilung Reichsversorgung beim Landespräsidenten Böhmen in Prag, Reichsauftragsverwaltung, Versorgungsamt, übergeleitet worden. Die Behandlung der Versorgungsbezüge für ehemalige tschechoslowakische Berufsoffiziere und Militärbeamte deutscher Volkszugehörigkeit wird nach Mitteilung des Bundesministers des Innern besonders geregelt werden.

Ich bitte, danach zu verfahren.

Im Abschn. II Ziff. 2 des o. a. Rundschreibens vom 5. August 1953 ist im 4. Absatz auf vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen an die Finanzminister der Länder übersandte tschechoslowakische Versorgungsgesetze hingewiesen. Diese Versorgungsgesetze sind in der vom Bundesminister für Vertriebene herausgegebenen, im 5. Absatz a. a. O. genannten Sammlung enthalten. Auf die Möglichkeit der Bestellung dieser Sammlung habe ich mit meinem Rundschreiben vom 5. Dezember 1952 — B 3001 — 13749/IV — hingewiesen.

— MBl. NW. 1953 S. 1870.

D. Finanzminister C. Innenminister

Rechtsmittelverfahren nach der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934

Gem. RdErl. d. Finanzministers O 1340 — 11674/VC—3 u. d. Innenministers I 17—56 Nr. 359/51 v. 20. 10. 1953

In dem Bezugserlaß ist die Auffassung vertreten worden, daß die Beschwerde nach § 11 der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) als Voraussetzung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit der Maßgabe anzusehen ist, daß die für die Beschwerde gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (VBl. f. d. brit. Z. 1948 Nr. 41 vom 13. September S. 263) vorgeschriebene Monatsfrist gilt.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat demgegenüber in den Urteilen vom 25. Februar 1953

III A 198/51 und III A 678/51
III 268/50 Gelsenkirchen II A 82/50 Köln

entschieden, daß die im § 11 der Verwaltungsgebührenordnung vorgesehene Beschwerde keine nach § 49 Abs. 1 der Verordnung Nr. 165 an die Stelle des Einspruchs tretende Beschwerde ist, da der Beschwerde das Merkmal des Entscheidungszwangs, und zwar des Zwangs zur begründeten Entscheidung, fehle. Daraus folgt, daß gegen die Heranziehung zu den Gebühren in jedem Fall als Voraussetzung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren der Einspruch gegeben ist.

Unter Aufhebung des Bezugserlasses wird gebeten, die Rechtsmittelbelehrung entsprechend zu erteilen. Wegen des Inhalts der Rechtsmittelbelehrung wird auf den Rd.-Erl. des Innenministers v. 20. Mai 1952 I — 17 — 50 Nr. 327/50 (MBl. NW. S. 602) hingewiesen.

Gegen die Festsetzung einer Gebühr kann auch die Beschwerde nach § 11 der Verwaltungsgebührenordnung eingelegt werden. Das folgt aus § 47 der Verordnung Nr. 165, nach der die Befugnis übergeordneter Behörden.

den Verwaltungsakt einer Behörde zu ändern oder aufzuheben, unberührt bleibt. Ein Hinweis auf das Beschwerdeverfahren in der Rechtsmittelbelehrung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers O 1240 — 12179: VA—3 u. d. Innenministers I 17—56 Nr. 359/51 v. 16. 1. 1952 (MBl. NW. S. 92).

An alle Behörden der Landesverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften und die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1871.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 16. 10. 1953 — (Soz.) III A 1/KFH/50 II

Um eine Angleichung der Förderungsmaßnahmen für Lehrlinge und Anlernlinge herbeizuführen, haben die Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit auf Grund des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und des § 6 Abs. 1 Buchst. e der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge über die genannte Berufsausbildungsmöglichkeit ihre Richtlinien vom 15. August 1953 empfehlend erlassen und die Leistungen nach den genannten Bestimmungen von den gleichartigen Leistungen der Ausgleichsämter auf Grund der §§ 301, 302 des Lastenausgleichsgesetzes abgegrenzt. Die empfehlenden Richtlinien sind im GMBI. Nr. 24/1953 S. 368 veröffentlicht worden.

Im Rahmen dieser Richtlinien treffe ich für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge:

I. Berechtigter Personenkreis.

Eine Beihilfe für die Berufsausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernverhältnis erhalten im Falle ihrer Bedürftigkeit (s. III):

1. unterhaltsberechtigte Kinder von Kriegsbeschädigten oder Kriegsgefangenen sowie versorgungsberechtigte Kriegswaisen (§ 27 Abs. 1 BVG);
2. sonstige Jugendliche, wenn sie
 - a) minderjährig sind (§ 6 Abs. 1 Buchst. e RGr.) oder
 - b) volljährig sind, falls ihre Berufsausbildung infolge des Krieges oder seiner Auswirkungen nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht abgeschlossen werden konnte (§ 6 Abs. 1 Buchst. e RGr.),

sofern sie für den erstrebten Beruf geeignet sind und ihr Berufswunsch arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten nicht widerspricht.

Für den genannten Personenkreis wird im folgenden entsprechend dem Sprachgebrauch früherer Erlasse die Bezeichnung „Jugendliche“ verwandt.

II. Art und Höhe der Beihilfen.

1. Eine laufende Beihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche nur bei laufender finanzieller Förderung eine geordnete Berufsausbildung aufnehmen oder beenden oder eine nicht gefestigte Ausbildung festigen kann.

Eine einmalige Beihilfe wird gewährt, wenn der Jugendliche zur Aufnahme der Berufsausbildung nur eine einmalige Förderung, z. B. zur Beschaffung von Arbeitskleidung, benötigt.

2. Die Beihilfe ist so zu bemessen, daß sie die Durchführung der Ausbildung sicherstellt.
Zu gewähren sind also
 - a) die reinen Ausbildungskosten; dazu gehören insbesondere Fahrtkosten zur Arbeitsstelle und zur Berufsschule, Lernmaterial in ausreichendem Umfang, Berufskleidung, Schulgeld, soweit der Schulbesuch der Ausbildung dient, sofern sie nicht schon nach § 8 Abs. 2 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes vom Einkommen abgesetzt worden sind;
 - b) für den Lebensunterhalt des Jugendlichen während der Dauer der Ausbildung:
 - aa) bei Unterbringung des Jugendlichen in der eigenen Familie:
ein Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgebenden Richtsatzes (§ 11e RGr.),
 - bb) bei der Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim oder in einer Pflegestelle: die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und der Verpflegung.
Für Lehrlings- und Jugendwohnheime sowie für Heimstätten sind die Pflegesätze derzeit mit DM 3.80 täglich festgesetzt; hierzu kommen die üblichen Nebenkosten (Arzt und Arzneimittel). Bei Jugendlichen unter 16 Jahren, die sich in fremder Pflege befinden, ist von dem örtlich geltenden Richtsatz für Pflegekinder auszugehen.
 - cc) bei freier Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie:
ein Betrag in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden und des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen (§ 11e RGr.) sowie die einfachen Kosten der Miete;
 - c) bei Heimunterbringung ein Taschengeld von DM 15.— bis DM 20.— monatlich. Die Höhe des Taschengeldes ist im Einzelfall nach erzieherischen Gesichtspunkten festzusetzen. Es soll zur Bestreitung kleiner persönlicher Bedürfnisse — nach Möglichkeit auch der Schuhreparatur — dienen, die nicht durch den Pflege-satz abgegolten werden;
 - d) bei Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie: die Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen in gebotenem Umfang (Ferien, Weihnachten, Ostern).
3. Für die Kosten der Ausbildung (s. oben unter 2a) können Pauschalbeträge zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung innerhalb der Berufsgruppen festgelegt werden.
4. Auf die nach vorstehenden Gesichtspunkten zu gewährende Beihilfe ist das gesamte Einkommen des Jugendlichen im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes anzurechnen.

III. Bedürftigkeitsgrenze.

Die Beihilfe darf nur gezahlt werden, soweit der Jugendliche bzw. die Unterhaltspflichteten nicht in der Lage sind, die Kosten hierfür aufzubringen.

1. Hinsichtlich der Bedürftigkeit des Jugendlichen wird auf Ziff. II 4 verwiesen. Danach ist auf den Gesamtbedarf des Jugendlichen sein gesamtes Einkommen anzurechnen. Dies entspricht der Bestimmung des § 8 der RGr. in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen.
2. Bei der Bedürftigkeitsvoraussetzung der unterhaltspflichtigen Angehörigen ist zu unterscheiden zwischen den allgemeinen fürsorgerechtlichen Bestimmungen und den Sonderbestimmungen zugunsten bestimmter Personenkreise.

Für die nach dem LAG Berechtigten hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes die Weisung über die Ausbildungsbeihilfe vom 24. Februar 1953 mit Nachtrag vom 5. Mai 1953, die Ergänzende Weisung über die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge und Anlernlinge vom 5. Mai 1953 sowie die Anleitung zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 26. März 1953 mit Ergänzung und Erläuterung vom 5. Mai 1953 erlassen (Mtbl. BAA S. 79, 128, 145 ff.). Nach Ziff. 13 der Anleitung gilt die Familie als bedürftig, wenn das Einkommen der Familieneinheit — ohne den Auszubildenden — unter dem als Maßzahl zu verwendenden zweifachen Fürsorgerrichtsatz und der einfachen Miete für die Familieneinheit liegt. Nach Ziff. 15 der Anleitung ist der Betrag von der Beihilfe (s. II 2) abzusetzen, um den das Einkommen über die Bedürftigkeitsgrenze hinausgeht.

Für die nach § 27 BVG Berechtigten sind die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25—27 BVG vom 10. Dezember 1951 (GMBl. S. 256) erlassen worden. Hierzu ist das gemeinsame Rundschreiben vom 31. März 1952 betreffend Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG ergangen (GMBl. S. 64).

3. Um zwischen den nach dem LAG und den nach dem BVG zu betreuenden Jugendlichen keinen Unterschied entstehen zu lassen, ist hinsichtlich der nach § 27 BVG zu fördernden Jugendlichen bei der Bedürftigkeit der Familie des Jugendlichen der zweifache Fürsorgerrichtsatz zugrunde zu legen, wie dies in Ziff. 13 und 15 der genannten Anleitung für die Berechtigten nach dem Lastenausgleichsgesetz vorgesehen ist. Befinden sich mehrere Kinder der gleichen Familie in Berufsausbildung, so darf der nach Ziff. 15 der genannten Weisung von der Beihilfe abzusetzende Einkommensteil nur einmal berücksichtigt werden.
4. Soweit die auszubildenden Jugendlichen nicht zu den durch das LAG oder das BVG erfaßten Personen gehören, ist Hilfsbedürftigkeit der Familie des Jugendlichen dann anzunehmen, wenn das anrechenbare Familieneinkommen das Eineinhalbfache des für die Familie geltenden Richtsatzes zuzüglich der Miete und der sächlichen Ausbildungskosten nicht übersteigt.
5. Von den Bedürftigkeitsgrenzen soll grundsätzlich nicht abgewichen werden, weil andernfalls die Einheitlichkeit in der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nicht gewährleistet wäre. Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine starre Anwendung der Bedürftigkeitsgrenze zu einer besonderen Härte führen würde. Solche Härtefälle können dann gegeben sein, wenn besonders schwierige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen — insbesondere hohes Alter der Eltern, Siechtum oder längere Krankheit — und daher der Einsatz eigener Mittel unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist. In derartig begründeten Härtefällen kann ausnahmsweise von dem Grundsatz abgewichen werden.
6. Einkommen im Sinne dieser Richtlinien ist der Betrag, der nach § 8 Abs. 1 und 2 RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes ermittelt wird.

IV. Zuständigkeit.

1. Für die Gewährung der Beihilfen sind sachlich zuständig:
 - a) das Ausgleichsamt,
wenn der Jugendliche dem Personenkreis der Geschädigten im Sinne des LAG und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften angehört und wenn nicht nach b oder c Satz 2 der Bezirksfürsorgeverband zuständig ist;
 - b) der Bezirksfürsorgeverband als Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, wenn der Jugendliche Kriegerwaise.

Kind eines Kriegsbeschädigten oder eines Kriegsgefangenen ist und die Voraussetzungen nach § 27 BVG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften erfüllt sind;

- c) in den übrigen Fällen der Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt). Dieser ist jedoch für hilfsbedürftige Jugendliche, die dem Personenkreis der Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften angehören, nur dann zuständig, wenn die Familie des Jugendlichen — ohne Berücksichtigung des Bedarfs des Auszubildenden — oder, falls er alleinstehend ist, der Jugendliche selbst im ersten Monat des Bewilligungszeitraums für den Lebensunterhalt laufende Unterstützung nach den Grundsätzen des Fürsorge-rechts erhält.
2. a) Für die Bewilligung ist örtlich zuständig die für den Wohnort des unterhaltspflichtigen Angehörigen zuständige Stelle. Hat der Jugendliche keine unterhaltspflichtigen Angehörigen oder wohnen diese nicht im Bundesgebiet oder in Berlin (West), so erfolgt die Bewilligung durch die für den Aufenthalt des Jugendlichen zuständige Stelle.

Die Auszahlung der Beihilfe durch die für den Ausbildungsort des Jugendlichen zuständige Stelle wird dringend empfohlen.

- b) Den Bezirksfürsorgeverbänden bleibt es überlassen, mit den Bezirksfürsorgeverbänden innerhalb und außerhalb des Landes zu vereinbaren, ob die Vorschrift nach Absatz 1 oder die Zuständigkeitsvorschriften der FRV angewendet werden sollen.

V. Verrechnungsfähigkeit der Aufwendungen.

1. Soweit die Jugendlichen zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören, sind die nach diesen Richtlinien gewährten Ausbildungsbeihilfen im Rahmen der Bestimmungen des Ersten Überleitungsgesetzes verrechnungsfähig.
2. Das Ausgleichsamt erstattet dem Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) 15 v. H. der Beihilfekosten, soweit der Bezirksfürsorgeverband Beihilfen an Jugendliche gewährt, die zum Personenkreis des Lastenausgleichsgesetzes gehören (s. IV 1c).

Bei diesen Rückflüssen aus Erstattungen des Ausgleichsamtes ist ein Bundesanteil (85 v. H.) nicht zu vereinnahmen. Die Erstattungen stehen dem Bezirksfürsorgeverband in vollem Umfange zu und sind deshalb unter II. „Einnahmen insgesamt“ nur in Spalte 10 „Allgemeine Fürsorge insgesamt“ nachzuweisen. Im Formblatt KFH 1 erscheinen diese Erstattungen nicht.

VI. Verfahren.

1. Die Bewilligung der Beihilfe erfolgt jeweils für einen längeren Zeitraum. Eine erneute Prüfung der Einkommensverhältnisse ist erst für den anschließenden Bewilligungszeitraum vorzunehmen. Der Bewilligungszeitraum soll grundsätzlich mindestens ein halbes Jahr betragen.
2. Die an der Bewilligung von Beihilfen beteiligten Stellen gewähren sich gegenseitig Amtshilfe.
3. Um die Zusammenarbeit der verschiedenen Kostenträger nach außen hin zu gewährleisten, ist, soweit die Zusammenarbeit nicht bereits auf andere Weise sichergestellt ist, für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises ein Arbeitskreis zu bilden. Diesem Arbeitskreis sollen im Interesse der reibungslosen Verwirklichung obiger Grundsätze angehören:

je ein Vertreter

des Bezirksfürsorgeverbandes als Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (zugleich als Beauftragter der Hauptfürsorgestelle),
des Ausgleichsamtes,

des Bezirksfürsorgeverbandes (Wohlfahrtsamt),
des Jugendamtes,
des Vertriebenenamtes,
des Arbeitsamtes (Berufsberatung).

Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden.

Aufgabe des Jugendamtes im Arbeitskreis ist insbesondere, darauf hinzuwirken, daß jugendpflegerischen und jugendfürsorgereischen Gesichtspunkten bei allen Maßnahmen, nicht zuletzt bei der Unterbringung in auswärtigen Jugendwohnheimen und Familien, Rechnung getragen wird. Aufgabe des Arbeitsamtes ist die Feststellung der Berufseignung und der Förderungswürdigkeit des Berufswunsches des Jugendlichen nach Gesichtspunkten des Arbeitsmarktes.

4. Der Arbeitskreis stimmt nach Möglichkeit die Maßnahmen der örtlichen Stellen aufeinander ab. Es wird insbesondere seine Aufgabe sein:
 - a) das Verfahren der Bearbeitung festzulegen,
 - b) sicherzustellen, daß die Bewilligung nur von einem Kostenträger und die Auszahlung nur von einer Zahlstelle erfolgt,
 - c) Maßstäbe für die Bemessung der Beihilfen einheitlich festzulegen (z. B. Grundsätze für die Berücksichtigung von Fahrtkosten am Ort, Pauschalbeträge),
 - d) gleichmäßige Bewertung von Sachbezügen bei der Berücksichtigung vorhandenen Einkommens festzulegen, wobei für Fürsorgeverbände geltende Richtlinien angewendet werden können,
 - e) Grundsätze über die Auswahl der zu benutzenden auswärtigen Einrichtungen (Jugendwohnheime, Pflegestellen) aufzustellen,
 - f) eine Auskunftstelle zu bestimmen, welche den Jugendlichen bzw. ihren Eltern Auskunft darüber zu geben hat, an welche Stelle sie sich wenden können,
 - g) über Zweifelsfälle, vor allem in der Frage der Zuständigkeit und der Förderungsbedürftigkeit, zu beraten.
5. Durch die Bildung des Arbeitskreises werden gesetzliche Befugnisse der beteiligten Verwaltungen nicht übertragen.

VII. Sonstiges.

Gesetzliche Vorschriften über die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen, die in den Vorbemerkungen vor I nicht erwähnt sind, sowie die Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für förderungsbedürftige Personen, die nicht in einem Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Eine Ausdehnung dieser Richtlinien auf andere Fälle und sonstige Regelungen über Förderungsmaßnahmen für Jugendliche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zur Abgrenzung der Berufsförderungsmaßnahmen der Arbeitsämter gegenüber den in diesen Richtlinien bezeichneten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Erlass eigener Bestimmungen.

Für Jugendliche, die nicht zu den Gruppen der kriegsbedingten Fürsorge zählen, übernimmt die Förderung der Lehrlinge und Anlernlinge vorläufig wie bisher das Landesarbeitsamt.

In Fällen, in denen eine Beihilfe wegen Fehlers der Kriegsfolgenhilfeeigenschaft vom Bezirksfürsorgeverband abgelehnt und eine Förderung durch das Arbeitsamt erstrebt wird, sind zur Vermeidung unnötiger Rückfragen jeweils die Ablehnungsgründe darzulegen.

Die Berechtigten des Bundesvertriebenengesetzes können in den Fällen, in denen eine Unterstützung aus Mitteln des Lastenausgleichs oder der Bezirksfürsorgeverbände nachweislich nicht möglich ist, aus Landesmitteln Ausbildungsbeihilfen erhalten. (RdErl. d. Sozialministers v. 17. Juli 1953 — IV B/4 — 9110 — 806/53 — MBl. NW. 1953, S. 1345.)

VIII. Übergangsregelungen.

Soweit in laufenden Fällen auf Grund der vorstehenden Richtlinien ein Wechsel in der Zuständigkeit eines Kostenträgers eintritt, vereinbaren die abgebende und die übernehmende Stelle den Zeitpunkt der Übergabe in der Weise, daß eine Stokung in der Gewährung der Beihilfe zum Nachteil des Jugendlichen nicht eintreten kann.

Ich bitte, die Übernahmen möglichst umgehend durchzuführen. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes ist damit einverstanden, daß die 15%ige Erstattung der Beihilfekosten (s. V 2) rückwirkend ab 1. Juni 1953 erfolgt.

Die Anwendung der RdErl. über Gewährung von Erziehungsbeihilfen vom 31. Mai 1952 — III C/Tgb.Nr. 63a/52 — betr. Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter nach § 27 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes — und vom 8. Juli 1952 — III A 1/KFH/50 — betr. Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesjugendplan (MBL. NW. S. 764) — kommt für die Gewährung der Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge künftig in Fortfall.

IX. Schlußbestimmung.

Auf Grund des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 7. August 1953 (BGBl. Teil I, S. 862 ff.) wird es in den meisten Fällen notwendig sein, ab 1. August 1953 wegen der geänderten Einkommensverhältnisse eine Neuberechnung der Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG vorzunehmen. Zur Vermeidung von Härten und kostspieliger, zeitraubender Verwaltungsarbeiten empfehle ich, die Bestimmungen dieses Erl. ab 1. August 1953 anzuwenden.

Anlage zu dem RdErl. v. 16. 10. 1953 — (Soz.) III A 1/KFH/50 II (MBL. NW. S. 1872) — über Ausbildungsbeihilfen.

1. Teil: Bedürftigkeitsprüfung.

I. Im Teil III der Richtlinien sind Meßzahlen festgelegt, aus denen sich ergibt, bis zu welcher Einkommenshöhe für Kriegerwaisen, Kinder von Kriegsbeschädigten und Kriegsgefangenen und Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes Beihilfen zu gewähren sind. Die Meßzahlen berechnen sich bei diesen Jugendlichen nach dem doppelten Richtsatz zuzüglich einfacher Miete. Die Berechnung der Meßzahl wird am folgenden Beispiel erläutert:

Beispiel 1:

Familie, bestehend aus: Eltern, 3 Kinder, davon 2 Kinder unter 16 Jahren, 1 Kind über 16 Jahre, das in der Lehre ist. Zugrundegelegt werden beispielsweise die Richtsätze von Düsseldorf.

Vater	53,— DM
Mutter	39,— DM
Kind unter 16 J.	36,— DM
Kind über 16 J.	39,— DM

Bei der Berechnung scheidet der Auszubildende aus.

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
Familie (ohne Lehrling)	Einfacher Richtsatz (zum Vergleich)	Doppelter Richtsatz
Vater	53,— DM	53,— DM
Mutter	39,— DM	39,— DM
2 Kinder unter 16 Jahren (36 ÷ 36 =)	72,— DM	72,— DM
Einfacher Richtsatz:	164,— DM	164,— DM
einfacher Richtsatz:	—	÷ 164,— DM
Miete:	÷ 40,— DM	÷ 40,— DM
Meßzahl:	204,— DM	368,— DM

Sonderfälle:

Wenn ein Sonderbedarf z. B. für Pflege besteht, so ist er der Meßzahl mit dem einfachen Satz hinzuzurechnen.

II. Einkommensverhältnisse der Eltern des Jugendlichen.

Ein solches Einkommen hat für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe insoweit eine Bedeutung, als es über die Meßzahl der Familie hinausgeht. Dann wird die Ausbildungsbeihilfe entsprechend gekürzt.

Beispiel 2:

- Steht in einer Familie, bei der als Meßzahl der zweifache Richtsatz anzuwenden ist, bei Annahme einer Meßzahl von 368,— DM (Beispiel 1) dieser Summe ein Einkommen der Eltern von 377,— DM gegenüber, so ist der übersteigende Betrag von 9,— DM von der Ausbildungsbeihilfe abzusetzen.
- Würde das Familieneinkommen bei den gleichen Personengruppen nur 300,— DM betragen, so würde die Beihilfe in voller Höhe zu gewähren sein.

Wegen des Einkommens des Jugendlichen vgl. II 5 der Richtlinien.

III. In der elterlichen Familie lebende Geschwister oder sonstige Familienangehörige, deren Einkommen den für sie maßgebenden (d. h. eineinhalbfachen oder zweifachen) Richtsatz zuzüglich Mietanteil übersteigt, scheiden in der Berechnung der Bedürftigkeitsgrenze der Familie und des Familieneinkommens aus, es sei denn, daß es unbillig wäre, von der Heranziehung eines Teiles ihres Einkommens abzusehen.

Beispiel 3:

- In einer Familie, bei der als Meßzahl der zweifache Richtsatz anzuwenden ist, verdient eine Schwester (über 16 Jahre alt) monatlich 95,— DM; der zweifache Richtsatz für sie beträgt 78,— DM und der Mietanteil 8,— DM. Sie scheidet in der Berechnung aus, weil ihr Einkommen 86,— DM übersteigt.
- Würde in dem Beispiel zu a) die Schwester nur 50,— DM verdienen, wäre sie in die Berechnung mit dem zweifachen Richtsatz einzubeziehen; ebenso wäre ihr Einkommen zu berücksichtigen.

Ist das Einkommen so hoch, daß es unbillig wäre, von der Heranziehung gänzlich abzusehen, so ist ein angemessener Einkommensteil dem Einkommen der Eltern zuzurechnen.

2. Teil: Zuständigkeit.

Für Jugendliche, die Kriegerwaisen, Kinder eines Kriegsbeschädigten oder eines Kriegsgefangenen sind, ist stets die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zuständig.

Bei Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes ist der Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) zuständig, wenn das Einkommen der Eltern unter dem eineinhalbfachen Richtsatz zuzüglich der Miete (im Beispiel 1 unter 286,— DM) bleibt und diese im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes für den Lebensunterhalt laufende Unterstützung nach den Grundsätzen des Fürsorgerechts erhalten (s. IV 1 c der Richtlinien), in allen anderen Fällen das Ausgleichsamte.

Bei den übrigen Jugendlichen ist der Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrtsamt) zuständig.

3. Teil: Berechnung der Höhe der Ausbildungsbeihilfe.

Im Rahmen der im 1. Teil dargelegten Meßzahlen sind Ausbildungsbeihilfen zu gewähren. Nach den Richtlinien (Ziff. II) sind diese unabhängig von der Meßzahl wie folgt zu berechnen:

Beispiel 4:

- a) Für den Jugendlichen, der in der eigenen Familie verbleibt, ist zunächst die Höhe der reinen Ausbildungskosten und des Taschengeldes (Ziff. II 2 a - c) festzustellen.

Sie beträgt (einschl. Taschengeld) beispielsweise 25,— DM.

Diesem Betrag ist ein zweifacher für den Lehrling maßgebender Richtsatz (Ziff. II 2 b, aa) von 78,— DM

zuzurechnen, so daß sich eine Summe von 103,— DM. als Bedarf ergibt.

Von diesem Bedarf ist das gesamte Einkommen des Jugendlichen abzusetzen. Würde der Jugendliche als Einkommen 30,— DM

haben, so würde eine Beihilfe von 73,— DM zu gewähren sein.

Würde der Jugendliche ein Einkommen von 80,— DM

haben, so würde eine Beihilfe von (103,— DM - 80,— DM =) 23,— DM zu zahlen sein.

Außerdem ist gegebenenfalls Einkommen der Eltern nach Teil 1 II abzusetzen.

Betrüge das Einkommen des Jugendlichen 110,— DM, so käme keine Beihilfe in Betracht.

- b) Würde der Jugendliche in einem Jugendwohnheim, also außerhalb der eigenen Familie untergebracht sein, so wäre folgende Berechnung aufzustellen:

Anstelle des zweifachen Richtsatzes, der bei der Unterbringung in der eigenen Familie anzusetzen wäre, treten die Kosten der Heimunterbringung mit 114,— DM

dazu kommen die reinen Ausbildungskosten (einschl. Taschengeld, falls nicht bei den Kosten der Unterbringung bereits berücksichtigt) 25,— DM,

so daß sich als Bedarf eine Summe von 139,— DM ergibt.

Von diesem Bedarf ist das Einkommen des Jugendlichen abzusetzen.

Würde sich dieses auf 90,— DM

belaufen, so würde die Beihilfe 49,— DM betragen. Außerdem ist gegebenenfalls Einkommen der Eltern nach Teil 1 II abzusetzen.

Würde das Einkommen des Jugendlichen den Bedarf übersteigen, entfiele die Gewährung einer Beihilfe.

- c) Würde der Jugendliche außerhalb der eigenen Familie frei (also nicht in einem Heim oder einer Pflege-stelle) untergebracht sein, so ergäbe sich folgende Berechnung:

Reine Ausbildungskosten einschl. Taschengeld 25,— DM

ein Richtsatz eines Alleinstehenden 57,— DM

+ ein Richtsatz eines gleichaltrigen Haushaltsangehörigen 39,— DM

- Miete (angenommener Wert) 20,— DM.

Die Summe dieser Beträge ergibt den Bedarf: 141,— DM.

Übertrag 141,— DM.

Von diesem Bedarf ist das Einkommen des Jugendlichen abzusetzen.

Würde sich dieses auf 90,— DM

belaufen, so würde die Beihilfe 51,— DM betragen. Außerdem ist gegebenenfalls Einkommen der Eltern nach

Teil 1 II abzusetzen.

In dem Beispiel 4 b + c wären erforderlichenfalls auch die Fahrtkosten zum Besuch der Angehörigen nach Ziff. II d der Richtlinien zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1953 S. 1872.

H. Kultusminister

Schulschließungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 10. 1953 —
II E gen. 26—344/53

Da die Bestimmungen über Schulschließungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten in letzter Zeit nicht überall hinreichend beachtet worden sind, nehme ich Anlaß, im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und dem Innenminister auf folgende Grundsätze hinzuweisen und deren genaueste Beachtung allen Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern und Schulleitern zur Pflicht zu machen.

1. Die Schließung einer Schule aus gesundheitlichen Notständen kann nur nach Vorschlag des Gesundheitsamts (Stadtgesundheitsamt, Kreisgesundheitsamt) von der Stadt- oder Landkreisverwaltung (Ordnungsamt) oder bei Gefahr im Verzuge von der Amts- bzw. Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) angeordnet werden. Sie wird durch den Schulleiter durchgeführt. Dieser macht der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Schulträger und der Kreis- und Gemeindebehörde vor — in dringenden Fällen nach — Durchführung der Schließung unverzüglich Mitteilung. Die Durchführung der Schließung ist außerdem vom Schulleiter in jedem Falle dem zuständigen Gesundheitsamt sowie dem Ordnungsamt anzuzeigen.
2. Die Wiedereröffnung einer wegen Auftretens ansteckender Krankheiten geschlossenen Schule kann vom Schulleiter nur mit vorheriger Zustimmung des Gesundheits- und Ordnungsamtes angeordnet werden. (Der Wiedereröffnung muß eine besonders gründliche Reinigung und Desinfektion aller Schulräume sowie der dazu gehörigen Nebenräume in dem vom Gesundheitsamt genau zu bestimmenden Umfange vorgehen). Der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Gemeinde- und Kreisbehörde (Ordnungsamt) ist von der Wiedereröffnung unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Auf die förmliche Schließung einzelner Schulklassen finden die vorstehenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Dieser Erl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht. Er ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Bezug: RdErl. des RMdI. vom 30. 4. 42 (RMBl. i. V. 1942 S. 951).

An die Regierungspräsidenten,
das Schulkollegium in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 1880.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

